

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXV. Gemeine Artikel.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXV.

Gemeine Articul.

W Ann auch seithero die Burgermeister /
Feyer / Brodt / Fleisch / und Wein-
Schäker / und Schauer / Ihre anbefohlene
Sachen nicht allein gemeine Statt / sondern
auch Uns berührend verricht / und aber sol-
ches dem Schultheissen nicht angezeigt wird /
so gebieten Wir hiemit ernstlich / und wollen
das solche Personen in Ihren Ämptern für-
hin für sich selbst nichts fñnehmen / sonder je-
derzeit in Beyseyn des Schultheissen verrich-
ten / bey Straff höchster Ungnad.

Wir gebieten auch hiemit bey Leib-Straff /
den Hñthern des oberen / und nderen Thors /
so die Schlüssel bey Handen haben / das Sie
fürhin dieselben nach gewöhnlichem Be-
schliessen / benantlich Sommers-Zeit umb
Neune / und Winters-Zeit umb acht Uhren
dem Schultheissen überantworten dieselbige
E bis

bis zum Auffsperrzen / in seiner Verwahrung zu haben / auch niemands dann der bey Uns zu schaffen / bey Nachts auß- oder eingelassen werden solle.

Es soll auch niemands / Tags / oder Nachts / auß / oder in die Statt gehen / oder steigen anderst dann zu den gewöhnlichen Thoren / bey Verbott zehen Pfund Heller.

Item / es soll auch niemands kein Hanff im Feylbach röschhen / bey Verbott 10. Pfund Heller.

Item / es soll zu Winterszeiten / so es eyfig in der Statt niemands schleiffen / von wegen der alten Leuth / und Viehs Schaden dardurch zu verhüten / bey Straff fünf Pfund Heller.

Item / es soll auch Keiner seine Räder anderstwo nicht walcken lassen / dann bey Unsern Walckern zu Hechingen / bey Verbott drey Pfund Heller.

Tit.